

Wien, im September 2018

Werte Eltern! Lieber Schülerinnen und Schüler!

Wir möchten Sie als Erziehungsberechtigte/n über die von der Abteilung Recht des Stadtschulrats für Wien an uns übermittelten Neuerungen zum Thema Schulpflichtverletzungen informieren.

Gesetzliche Neuerungen im SchPflG und SchUG

## Schulpflichtverletzungen

### Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

Mit der Abschaffung des „Fünf-Stufen-Planes“ wurde § 25 SchPflG geändert. Die nunmehrige Bestimmung legt Folgendes fest:

#### Informationspflichten (§ 25 Abs 1 SchPflG)

Zu Beginn jedes Schuljahres hat der/die KlassenlehrerIn/Klassenvorstand den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten folgende Informationen zu geben bzw Schritte zu setzen:

- Information über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen
- Belehrung über Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen
- Festlegung von Regeln des Miteinanders und Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung (Hausordnung, Verhaltensvereinbarung)

#### Ergreifen geeigneter Maßnahmen (§ 25 Abs 2 SchPflG)

Während des Schuljahres sind durch die Schulleitung oder durch diese beauftragte Personen geeignete Maßnahmen zu setzen, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- diagnostische Ursachenfeststellung (zB Mobbing, Über-, Unterforderung, Angst vor Bestrafung bei schlechten Noten)
- Verwarnungen bei einer Schulpflichtverletzung bis zu drei Schultagen
- Meldepflichten
- auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit SchülerInnen/Erziehungsberechtigten

Falls erforderlich können SchülerberaterInnen/SchulpsychologInnen/SchulsozialarbeiterInnen miteinbezogen werden.

#### Anzeigepflicht (§ 24 Abs 4 SchPflG)

Bei folgenden Verwaltungsübertretungen muss eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (= Magistratisches Bezirksamt) erstattet werden:

- ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Im folgenden Fall kann eine Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- bei zeitlich geringerer (weniger als drei Schultagen der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (zB wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahme/Verwarnung vorangegangen ist)

Voraussetzungen:

- ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- das Fernbleiben erfolgt unentschuldig bzw ungerechtfertigt

Im Zuge dieser Information dürfen wir Sie auch noch auf die folgenden Regelungen in unserer Schule führt:

- 1) Es ist eine **telefonische Krankmeldung** durch den Erziehungsberechtigten **vor der ersten Stunde am ersten Tag** der Abwesenheit im Sekretariat erforderlich (01/888 41 58 - 151).
- 2) Die **Entschuldigung** für die Fehlzeit ist bis **spätestens eine Woche nach Rückkehr in die Schule** beim Klassenvorstand abzugeben.

Sollte einer der beiden Punkte nicht erfüllt sein, so zählt diese Abwesenheit als ungerechtfertigtes Fernbleiben und zieht unter Umständen die entsprechenden Konsequenzen nach sich (vgl. oben).

Diese einheitliche Regelung ist ab sofort gültig. Im Sinne einer guten Schulgemeinschaft hoffen wir auf eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Irene Pichler e.h.

---

Bitte abtrennen!

Name: ..... Klasse: .....

Ich habe die Informationen zum ungerechtfertigten Fernbleiben vom Unterricht von schulpflichtigen Schüler/innen erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten